ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

|  |  |
| --- | --- |
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum | 67433 Neustadt a.d.W., 14.08.2019 |
| DLR Rheinpfalz | Konrad-Adenauer-Str. 35 |
| Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung | Telefon: 06321/671-0 |
| Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  Hochstadt-Zeiskam Acker | Telefax: 06321/671-1250 |
| Az.: 41243-HA8.1. | Internet: www.dlr.rlp.de |
|  |  |

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochstadt-Zeiskam Acker**

**Vorläufige Anordnung** **gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

**I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vor­zeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 06. September 2019** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 10.05.2019  Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, farblich dargestellt.

3. Die Teilnehmergemeinschaft Hochstadt-Zeiskam Acker wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

**Gemarkung Niederhochstadt**

Flurstücke Nrn. 5551/1, 5555/1, 5580/1, 5580/9, 5580/10, 5580/12, 5580/13, 5580/14, 5580/15, 5580/16, 5580/17, 5580/18, 5682/1, 5779, 5780, 5782/1, 5785/1, 5788/1, 5790/1, 5792/1, 5795/1, 5797, 5816, 5817, 5818, 5819, 5820, 5821, 5822/1, 5822/2, 5823/1, 5823/2, 5824/1, 5824/2, 5825/1, 5825/2, 5826/1, 5826/2 und 5836/1

**Gemarkung Zeiskam**

Flurstücke Nrn. 1048/7, 1214/25, 3976/1, 3991/5, 3992/1, 4000/1, 4000/13, 4009, 4010, 4025/1, 4030/1, 4050/1, 4050/4, 4050/5, 4050/6, 4050/7, 4050/8, 4050/9, 4050/10, 4056/1 und 4056/2

**II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergemeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

**III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen, d.h. die seitlichen Begrenzungen der Wege und Gewässer, der landespflegerischen Anlagen, sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen werden mit Signalstäben kenntlich gemacht.

2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei

den **Verbandsgemeindeverwaltungen**

* Offenbach, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach, Zimmer Nr. 14
* Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim**,** Zimmer Nr. 32
* Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben, Zimmer Nr. 211
* Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, Zimmer Nr. 306

beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** **Rheinpfalz**, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 8, jeweils während der allgemeinen Dienstzeit

sowie zusätzlich beim **Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft** der Flurbereinigung, Herrn Reinhold Hörner, Hainbachhof, 76879 Hochstadt, nach telefonischer Rücksprache (06347-8814), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter „[www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de)-> Bodenordnungsverfahren -> DLR Rheinpfalz-> 41243 Hochstadt-Zeiskam Acker -> 4. Bekanntmachungen und 5. Karten“ eingesehen werden.

**Begründung**

**1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 23.03.2011 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 10.05.2019 durch die obere Flurbereinigungsbehörde  und ist seit dem 22.06.2019 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 24.06.2019 zu den vorgesehenen Regelungen gehört.

**2. Gründe**

**2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

**2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall wie unter II. zu entschädigen ist, wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft getroffen. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter „www.dlr-rheinpfalz.rlp.de“ - direkt zu Bodenordnungsverfahren - 41243 Hochstadt-Zeiskam Acker- zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Projektleiterin | Claudia Merkel | Tel. 06321/671-1101 |
| Sachgebietsleiter Planung und Vermessung |  | Tel. 06321 671-1166 |
| Sachgebietsleiterin Verwaltung | Bianka Litzel | Tel. 06321 671-1107 |